



Ansprüche an Versiegelungsarbeiten

3.4.3 Die Versiegelung ist so auszuführen, dass eine gleichmässige Oberfläche entsteht.

Bei zu überarbeitendem, gewachstem Altparkett mit Fugen kann es bei Verwendung lösemittelhaltiger Versiegelungsmittel zu einer länger anhaltenden Geruchsbelästigung kommen. Der Auftraggeber ist hierauf hinzuweisen. Eine Gewährleistungsfreistellung ist abzuverlangen.

Die Bunthölzer Ahorn/Buche und Esche sind, um Schattierungen auszuschliessen, nicht abzuspachteln. Der Siegelauftrag hat bereits beim ersten Arbeitsgang mit der Walze (oder Flächenstreicher) zu erfolgen. Ausspritzen mit Acryl-Dichtungsmasse bei grösseren Fugen ist möglich. Nach Abtrocknung der Fugenmasse ist diese überstreichbar.

Die Anforderung nach einer gleichmässigen Oberfläche bezieht sich auf die Erzielung einer möglichst gleichmässigen Glanzwirkung. Weitergehende Forderungen, z. B. nach gleichmässigem Farbton der Hölzer oder gleichmässiger Filmdicke des aufgetragenen Versiegelungsmittels, können in der Praxis wegen der natürlichen Farbunterschiede der Parkethölzer und der unterschiedlichen Saugfähigkeit derselben nicht erfüllt werden.

Die Verarbeitung der Materialien, die Technik des Materialauftrages, die Anzahl der Anstriche, Spachtelgänge o. ä., richtet sich nach den Herstellervorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Mindestauftragsmenge.

Die Forderung nach einer "gleichmässigen Oberfläche" bezieht sich auch auf den vereinbarten Glanzgrad. Diese Glanzgrade (glänzend, halbgänzend, seidengänzend, seidenmatt, halbmatt, matt) sind in ihrer Wirkung stark von den Lichtverhältnissen im Raum abhängig, aber auch von der Anzahl der Lackaufträge oder Auftragsmenge.

Materialbedingte Oberflächenunterschiede (unterschiedliche Saugfähigkeit der Hölzer, unterschiedliches Quellen und Schwinden weicher und harter Jahrringe sowie Farbunterschiede) können als Mangel aus dieser Qualitätsanforderung nicht abgeleitet werden.

Ungleichmässiger Lackauftrag durch fehlerhafte Geräte oder unachtsames Arbeiten bei der Versiegelung, Pickel, einversiegelte Besenhaare ("Rotznasen") o.ä. sind berechnigte Reklamationen, wenn sie das Gesamtbild erheblich stören. Der Einschluss einzelner Pinselhaare oder Staubkörnchen hat aber keinen Einfluss auf die Schutzfunktion der Versiegelung.

An einen vor Ort verlegten, geschliffenen und versiegelten Parkettboden können jedoch keine Massstäbe angesetzt werden, wie sie ohne Einschränkung für ein poliertes Möbelstück oder Fertigparkett Anwendung finden.

Für materialbedingte Unebenheiten der Oberfläche gilt DIN 18202 (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Abschnitt 3.1.2).

Das Ausfallen von einzelnen Pinselhaaren der Bürste oder Fasern der Rolle ist unvermeidlich.

Ein vollflächiges Abspachteln mit Fugenkittlösung von Stab- oder Mosaikparkett vor dem Versiegeln wird nicht überall praktiziert, ist aber anzuraten.

Risse (Windrisse)

Feine Risse werden erst in fertigversiegelten Oberflächen erkennbar (besonders bei wasserbasierten Siegeln).

Bei schräger oder horizontaler Lage solcher Risse sind Absplitterungen möglich. Sie stellen einen materialbedingten Mangel dar.

„Kommentar DIN 18356, DIN 18367 und DIN 18299 Parkett- und Holzpflasterarbeiten“
von Ortwin Baumann, Peter Fendt, Joachim Barth Seite 121 ff.

